

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der **Stadt Bad Dürkheim**
und
der **Gemeinde Brigachtal**

zur Aufbereitung des Rohwassers aus den Brunnen Entenfang und Oberried im Wasserwerk Schabelwiesen und Bereitstellung von Reinwasser für die beteiligten Gemeinden.

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) schließen

die Stadt Bad Dürkheim

- vertreten durch den Bürgermeister Walter Klumpp

und die Gemeinde Brigachtal

- vertreten durch den Bürgermeister Michael Schmitt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkung

Die Stadt Bad Dürkheim wird ein neues Wasserwerk zur Aufbereitung des Rohwassers aus den Entenfangbrunnen und Versorgung der Gesamtstadt mit Reinwasser erstellen. Das Wasserwerk Schabelwiesen befindet sich derzeit in der Planungsphase und wird nach Vorliegen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde und anschließender Bauzeit voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 in Betrieb gehen können. In diesem Zuge werden eine Ultrafiltrationsanlage und eine Enthärtung des Wassers in den Bereich „weich“ nach Trinkwasserverordnung mittels des CARIX-Verfahrens vorgesehen.

Die Gemeinde Brigachtal hat ebenfalls das Ansinnen, das Rohwasser aus den Brunnen Oberried zu enthärten, und damit die Gesamtgemeinde zu versorgen. Durch gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit werden hier Synergieeffekte erzielt. Deshalb wird die Gemeinde Brigachtal eine Förderleitung für das Rohwasser von den Brunnen Oberried zum Wasserwerk Schabelwiesen und eine Reinwasserleitung zur Rückführung des aufbereiteten Wassers an den Anschlusspunkt bei den Brunnen Oberried bauen, unterhalten und bei späterem Bedarf erneuern, das Rohwasser für die Aufbereitung zur Verfügung stellen und das Reinwasser vom Wasserwerk Schabelwiesen abnehmen. Größe und Aufbereitungskapazität des neuen Wasserwerks werden am derzeitigen Bedarf der beiden Gemeinden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung in den nächsten 25 Jahren ausgerichtet.

Die Zusammenführung der beiden Rohwasservorkommen erhöht die Versorgungssicherheit beider Gemeinden im Falle einer Betriebsstörung an einem Standort.

Die Unterhaltung und Erneuerung der Brunnen einschließlich der Ein- und Aufbauten (außer Förderpumpen und Fernwirkeinrichtung) sowie der Trafostationen verbleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Anschaffung, Unterhaltung, Betrieb und Erneuerung der Förderpumpen für das Reinwasser, die sich im Wasserwerk befinden, obliegen jeweils der versorgten Gemeinde.

Die Unterhaltung und Erneuerung der Förderleitung von den Brunnen Entenfang zum Wasserwerk obliegt weiterhin der Stadt Bad Dürkheim.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Bad Dürkheim übernimmt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Wasserwerks unter den nachstehenden Bedingungen die Aufgabe der Gemeinde Brigachtal zur Wasseraufbereitung. Sie stellt am Wasserwerk Schabelwiesen die für die Versorgung der Gesamtgemeinde Brigachtal benötigte Reinwassermenge entsprechend den Anforderungen der Trinkwasserverordnung bereit.

Die Stadt Bad Dürkheim bewirtschaftet die Brunnen Entenfang und Oberried im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in eigener Verantwortung im Sinne einer wirtschaftlichen, fachlich gebotenen, ressourcengerechten Aufgabenerledigung.

Die Bereithaltung weiterer Brunnen und Quellen im Gemeindegebiet Brigachtal für Notversorgungen durch die Gemeinde Brigachtal bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Schutzgebiete

Die Gemeinde Brigachtal überträgt mit Inbetriebnahme des Anschlusses an das neue Wasserwerk Schabelwiesen die Nutzungsrechte der Brunnen Oberried lt. wasserrechtlicher Erlaubnis vom 24. Mai 1982. Die Stadt Bad Dürkheim hat ab diesem Zeitpunkt für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu sorgen.

Unabhängig hiervon sind beide Gemeinden verpflichtet, rechtzeitig eine Verlängerung oder Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ihrer Brunnen zu beantragen und sich hierüber gegenseitig einvernehmlich abzustimmen.

Beide Gemeinden bleiben jeweils für die Schutzgebiete ihrer Brunnen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass diese den sich ggfls. verändernden Verhältnissen angepasst und die Schutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 3 Leistungen der Gemeinde Brigachtal an die Stadt Bad Dürkheim

1. Investitionen

- 1.1 Für den Neubau des Wasserwerks Schabelwiesen leistet die Gemeinde Brigachtal einen Investitionszuschuss i. H. v. 20 % der Kosten einschließlich Einbau einer Fernwirk- und Steuerungsanlage zwischen den Brunnen und dem Wasserwerk. Dabei wird von einem Anteil an der benötigten Reinwassermenge von ca. 22 % ausgegangen. Da Brigachtal noch die Leitungsverbindung selbst finanzieren muss, ist mit einem Anteil von 20 % an den Investiti-

onskosten des Wasserwerks aus heutiger Sicht gewährleistet, dass beide Gemeinden angemessen an den Gesamteinsparungen beteiligt werden. Brigachtal hat nach verschiedenen Modellrechnungen einen leichten prozentualen Vorteil an der Verteilung der Einspareffekte. Dies ist aber dadurch gerechtfertigt, dass bei Bad Dür rheim die erreichbare höhere Versorgungssicherheit ebenfalls zu berücksichtigen ist und Brigachtal das alleinige Risiko einer Kostensteigerung bei der Herstellung der Leitungsverbindung trägt. Sollte der Anteil von Brigachtal der für die Bemessung des neuen Wasserwerks maßgeblichen Reinwassermenge nach der endgültigen Planung um mehr als 5 % abweichen, verändert sich der prozentuale Zuschuss von Brigachtal entsprechend der Abweichung, gerechnet mit einer Nachkommastelle. Der Investitionszuschuss ist mit je 600.000 € zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten und der Inbetriebnahme zu zahlen. Der Restbetrag ist innerhalb eines Monats nach Abrechnung auszugleichen.

1.2 An künftigen Erweiterungen oder Erneuerungen gemeinsam genutzter Anlagen beteiligt sich die Gemeinde Brigachtal mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe des Anteils der in den letzten 3 Jahren vor der Maßnahme durchschnittlich gelieferten Reinwassermenge im Verhältnis zur gesamten in die Versorgungsgebiete abgegebenen Reinwassermenge. Hierzu zählt auch die Erneuerung der Pumpen für die Rohwasserförderung in den Brunnen. Sollte eine Erweiterung auf eine besondere Situation in der Entwicklung einer der beteiligten Gemeinden zurückzuführen sein und die vorstehende Kostenaufteilung damit die andere Gemeinde unangemessen benachteiligen, kann die benachteiligte Gemeinde eine Anpassung des Verteilungsschlüssels verlangen. Dieser ist einvernehmlich, ggfls. unter Einschaltung eines neutralen Sachverständigen, zu verhandeln.

2. Betriebsaufwand

2.1 Der jährliche Betriebsaufwand umfasst

- die Unterhaltung des Gebäudes, der Außenanlagen und der technischen Einrichtungen zur Wasseraufbereitung des Wasserwerks Schabelwiesen,
- den Aufwand des laufenden Betriebs wie Heizung, Reinigung, Strom, Betriebsmittel, Analysen und dergleichen,
- das Wasserentnahmeentgelt sowie ggfls. andere öffentliche Abgaben,
- den besonderen Geschäftsaufwand wie Telefon, Büromaterial, Beratungsleistungen durch Dritte und dergleichen,
- die Unterhaltung und den Betrieb der Rohwasser-Förderpumpen und der Fernwirkeinrichtungen in den Brunnen,
- die personelle Betreuung der Brunnen und des Wasserwerks Schabelwiesen durch Mitarbeiter des Wasserwerks oder Dritte,
- den Verwaltungsaufwand.

2.2 Vom Betriebsaufwand werden direkt dem Wasserwerk Schabelwiesen zuordnbare Erträge (z. B. Versicherungsleistungen, Steuerrückerstattungen, Kostenersätze) abgezogen. Der verbleibende Aufwand wird auf die Gemeinden im Verhältnis der am Ausgang des Wasserwerks gelieferten und gemessenen jährlichen Reinwassermenge verteilt. Die Gemeinde Brigachtal hat an die Stadt Bad Dürkheim zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres jeweils ein Viertel des auf sie entfallenden Anteils entsprechend dem Ansatz im jeweiligen Wirtschaftsplan zu entrichten. Die Stadt Bad Dürkheim rechnet die Kosten jährlich ab. Eine Schlusszahlung oder Erstattung zu viel entrichteter Abschlagszahlungen ist innerhalb eines Monats nach Abrechnung fällig.

2.3 Sofern auf die Leistungen der Gemeinde Brigachtal Umsatzsteuer zu erheben ist, kommt diese zu den jeweiligen Beträgen in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Die Stadt Bad Dürkheim und die Gemeinde Brigachtal arbeiten hinsichtlich des Wasserwerks Schabelwiesen vertrauensvoll zusammen. Die Gemeinde Brigachtal kann zu wichtigen Vorgängen betreffend das Wasserwerk Schabelwiesen oder die Brunnen Entenfang Auskunft verlangen und Einsicht in die Akten und die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege nehmen.
2. Die Stadt Bad Dürkheim verpflichtet sich, den jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Brigachtal zu den Beratungen, die das Wasserwerk Schabelwiesen betreffen, hinzuzuziehen.
3. Beschlüsse des Gemeinderates Bad Dürkheim oder des Betriebsausschusses des EB Wasserwerk Bad Dürkheim, die das Wasserwerk Schabelwiesen oder die Brunnen Entenfang betreffen und für die Gemeinde Brigachtal von besonderer Wichtigkeit oder von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, sind der Gemeinde Brigachtal umgehend mitzuteilen. Die Gemeinde Brigachtal kann gegen solche Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst wird.
4. Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Entscheidungen der Gemeinde Brigachtal hinsichtlich der Brunnen Oberried.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur durch eine neue Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Die Stadt Bad Dürkheim und die Gemeinde Brigachtal verpflichten sich, eine Vertragsauflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben, wobei die gegenseitigen Belange gebührend berücksichtigt werden müssen. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2045 möglich und danach nur mit einer Frist, die der Gemeinde Brigachtal Zeit gibt, entsprechende Vorkehrungen für eine andere Versorgung mit Reinwasser zu treffen.

Den Vertragspartnern steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Jahren für den Fall zu, dass einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz vorheriger Abmahnung nicht genügend nachkommt.

Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung verbleiben die Anlagen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, im jeweiligen Eigentum der Stadt Bad Dürkheim oder der Gemeinde Brigachtal. Es wird davon ausgegangen, dass geleistete Kostenbeteiligungen durch die Möglichkeit der Nutzung der genannten Anlagen bis zum Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung abgegolten sind. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

§ 6 Schlichtungsstelle

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und je einem Vertreter von Bad Dürkheim und Brigachtal als Beisitzer. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung bedarf nach § 28 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Die Genehmigung wird von der Stadt Bad Dürkheim eingeholt.

Die Vereinbarung wird sechsfach gefertigt. Je zwei Fertigungen erhalten die Stadt Bad Dürkheim, die Gemeinde Brigachtal und das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis.

Bad Dürkheim,
Stadt Bad Dürkheim

Brigachtal,
Gemeinde Brigachtal

Walter Klumpp
Bürgermeister

Michael Schmitt
Bürgermeister